

S a t z u n g

des Reit- und Sportvereins Bretsch e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Reit- und Sportverein Bretsch“ und mit Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in (39606) Bretsch. Er ist Mitglied des „Kreissportbund Stendal-Altmark e.V.“ und der Fachverbände, für die im Verein betriebenen Sportarten.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Osterburg unter der Nr. 19 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er wirkt als eine Interessenvertretung, welche politisch und konfessionell neutral ist.
- (2) Der Verein unterstützt die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch den Reit- und Fahrsport sowie die sportliche Gymnastik.
- (3) Zur Förderung der Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd strebt er ein weit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen an.
- (4) Er fördert den Tierschutz durch einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Pferd, sowie die ideelle Pflege des Kulturgutes „Pferd“ im Bewusstsein der Menschen.
- (5) Ziel ist die Pflege und Förderung des Reit- und Fahrsports und der sportlichen Gymnastik mittels regelmäßigen Trainings, durch die Organisation und Veranstaltung von Turnieren, sowie von Trainingslagern und weiteren dem Pferdesport dienenden Veranstaltungen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung Ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Im Zweifelsfall kann ein Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (4) Verdienten Mitgliedern des Vereins und anderen Persönlichkeiten, welche die Tätigkeit des Vereins und den Pferdesport wesentlich gefördert haben, kann die Mitgliederversammlung auch die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (5) Mit Erwerb der Mitgliedschaft werden die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Vereine und Verbände als verbindlich anerkannt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt,
 - sich am Vereinsleben zu beteiligen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - an den Mitgliederversammlungen, unter Ausübung des Stimmrechts, teilzunehmen (Stimmberechtigung ab vollendetem 16. Lebensjahr).
 - die vom Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände und Einrichtungen im Rahmen der Nutzungsordnung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - die Interessen des Vereins zu wahren.
 - Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und einzuhalten.
 - die vom Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände und Einrichtungen sorgsam und pfleglich zu behandeln.
 - Vereinseigentum auf Aufforderung, bei Beendigung der Mitgliedschaft jedoch unaufgefordert, zurückzugeben.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Auch endet sie ohne schriftliche Erklärung mit Ende des Jahres, für das ein Mitglied seinen Jahresbeitrag, trotz Erinnerung seitens des Vereins, nicht bis zum 31.12. entrichtet hat, wenn bereits Beitragsschulden aus dem Vorjahr bestehen.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft

- gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins verstößt,
- die Vereinsinteressen schädigt oder ernsthaft gefährdet,
- sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhält,
- seiner Beitragspflicht, trotz Mahnung, länger als sechs Monate nicht nachkommt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied wird darüber schriftlich informiert. Innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe, kann der Ausschluss durch eine schriftlich begründete Beschwerde angefochten werden. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zu einer endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Aus dem Verein ausgeschiedene Personen haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 6

Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, einzuberufen. Außerdem kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vertreter aus dem Vorstand, durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vierzehn Tage.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden,
- dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Dieses ist jeweils vom Vorsitzendem oder einem Stellvertreter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands innerhalb einer Wahlperiode aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- die Tätigkeits- und Finanzberichte des Vorstands, sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, und Beschluss über die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen,
- Beschlussfassung über Fragen zur laufenden Vereinstätigkeit,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Aufgaben des Vorstands sind:

- die Führung der laufenden Geschäfte gemäß der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Aufstellung einer Tagesordnung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Beschlussfassung über Ehrungen.

§ 11

Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

Mit der jährlichen Hauptversammlung sind diese in voller Höhe fällig.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 12

Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstands auch jeweils zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie unterliegen in Ihrer Tätigkeit keiner Weisung der Vorstandsmitglieder oder einer Beaufsichtigung durch den Vorstand.

(3) Die Kassenprüfer haben das Recht unvermutet Kontrollen der Kasse, der Konten und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben Sie eine Gesamtprüfung der Kasse, der Konten und der Belege durchzuführen. Über das Ergebnis der Gesamtprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14

Beschlüsse zu Satzung und Zweck des Vereins

(1) In Abweichung von § 7 Abs. 4 dieser Satzung, kann eine Änderung der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Eine Änderung des Zweckes des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 15

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem besonderen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Mit der Auflösung des Vereins soll sein Vermögen (nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten) an eine Körperschaft öffentlichen Rechts fallen, welche dieses zur besonderen Förderung des Jugend-Reitsports verwenden muss.

Inkrafttreten:

Diese Neufassung der Satzung des Reit- und Sportvereins Bretsch e.V., tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 27.03.2015, mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.